

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Pamela Rendi-Wagner, MSc,
Genossinnen und Genossen

Zum Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales über den Antrag 195/A der Abgeordneten Josef Muchitsch, Dr. Dagmar Belakowitsch, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden (50 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

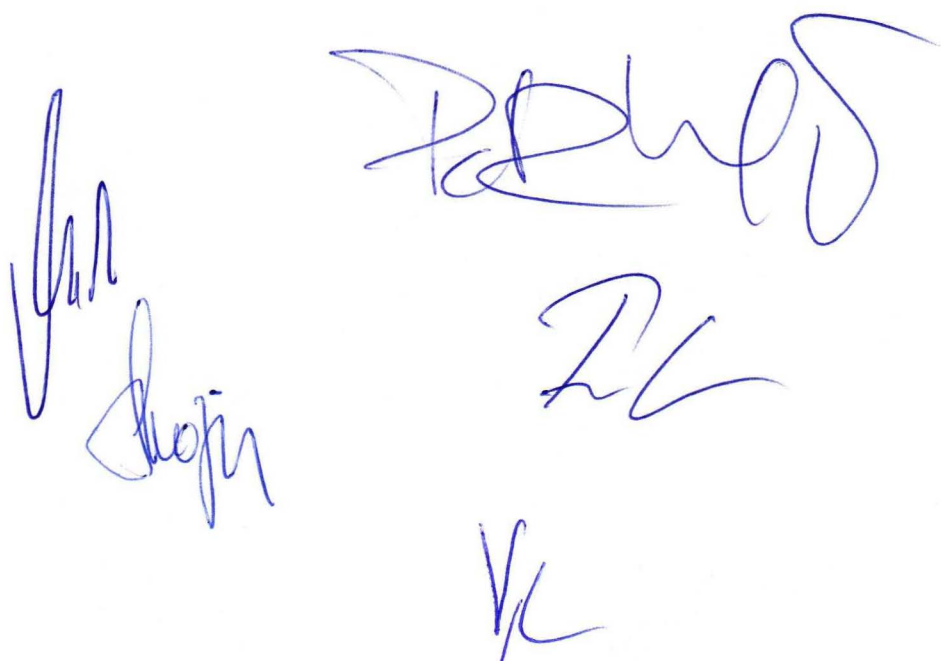
Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

Art. 1 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Folgende Ziffer 1 wird eingefügt:

1. § 31 entfällt.

2. Die (nachfolgende) Novellierungsanordnung hinsichtlich § 727 Abs. 2 erhält die Ziffernbezeichnung „2“

The image shows several handwritten signatures in blue ink. On the left, there are two signatures, one above the other, which appear to be 'Van' and 'Schepin'. On the right, there are three signatures: a large, stylized one at the top, a smaller one in the middle, and another smaller one at the bottom.

Begründung

Angesichts der drohenden desaströsen Bilanzverluste der ÖGK, die 1,7 Mrd bis 2024 betragen, kündigt ÖGK-Generaldirektor Bernhard Wurzer einen "Konsolidierungspfad" an. Man werde jetzt versuchen, "das Ruder herumzureißen", sagte Wurzer zur APA. Kürzen wolle man aber nicht bei den Leistungen für die Versicherten, sondern bei künftigen Honorarverträgen für Ärzte und andere Leistungsanbieter. Man werde ausgabenseitig "den Gürtel enger schnallen" müssen, so Wurzer.

Tatsache ist, dass schon jetzt die Vertragsärzte der ÖGK um 20 % weniger an Honorar erhalten als die Vertragspartnerärzte der Selbstständigen. Selbstverständlich bedeuteten niedrigere Honorarverträge auch Leistungskürzungen für die Versicherten, denn schon jetzt gibt es zu diesen Bedingungen immer weniger Vertragsärzte der ÖGK. Wenn die Ärzte der ÖGK noch weniger Geld erhalten, wird der Druck hin zu den Wahlärzten erhöht.

Zusätzlich zu diesen Leistungskürzungen besteht nach dem ASVG für den Dachverband die Verpflichtung Selbstbehalte einzuführen, denn die Versicherungsträger sind bei ihrer Gebarung zur Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verpflichtet.

Angesichts des drohenden Milliardenloches ist daher die Einführung von Selbstbehalten für die ÖGK-Versicherten ein sehr wahrscheinliches Szenario. Diese Einführung wurde durch das SV-OG auch noch erleichtert. In der Konferenz des neuen Dachverbands der Sozialversicherungsträger ist keine Einstimmigkeit mehr für die Einführung von Selbstbehalten erforderlich. Sieben von zehn Stimmen reichen, wenn in einer ersten Abstimmungsrunde kein gültiger Beschluss zustande kommt.

Die Gebietskrankenkassen, die zur Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) fusioniert werden, haben künftig im Dachverband zwei Stimmen. Je zwei Stimmen entfallen auf die weiteren Träger – die Versicherungsanstalt für den öffentlichen Dienst, Eisenbahnen und Bergbau, die Sozialversicherung der Selbstständigen, die Pensionsversicherungsanstalt und die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt. Insgesamt werden in der neuen Struktur Dienstgebervertreter die Mehrheit im Dachverband stellen. Die Einführung von Selbstbehalten kann daher sogar gegen den Willen der Gebietskrankenkassen beschlossen werden.

Um diese drohende Belastung für die über 7 Millionen Versicherten der ÖGK abzuwenden, soll § 31 ASVG ersatzlos gestrichen werden.

